

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Ar-
beit an der Universität Duisburg-Essen
vom 17. Juni 2020
(Verkündungsanzeiger Jg.18, 2020 S. 349 / Nr. 57)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) vom 05.05.2015; ein solches ist vielmehr gemäß § 2 SobAG postgradual im Anschluss an das Studium in Form eines 100-tägigen angeleiteten Praktikums abzuleisten.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 3 Ziele und Inhalte
- § 4 Bedeutung und Ziele
- § 5 Durchführung des Praktikums I (Orientierungspraktikum, 30 Tage)
- § 6 Durchführung des Praktikums II (Projektarbeit, 45 Tage)
- § 7 Begleitveranstaltungen
- § 8 Verfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 11 Anleitung
- § 12 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die für das Studium obligatorische Praxistätigkeit.

(2) Bei den nachfolgend näher bezeichneten Praktika handelt es sich nicht um Praktika im Sinne des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen

§ 2

Dauer und zeitliche Zuordnung

(1) Die Praxistätigkeit umfasst insgesamt mindestens 75 Tage und ist wie folgt gegliedert: Praktikum I: Orientierungspraktikum = 30 Tage; Praktikum II: Projektpraktikum = 45 Tage (Variante B: Projektpraktikum) bzw. x Tage (Variante A: Theorie-Praxis-Projekt (ein von Lehrenden angeleitetes Praktikum, das in enger Verknüpfung mit theoretischen/konzeptionellen Inhalten durchgeführt wird.)).

(2) Das Praktikum I soll im ersten, das Praktikum II, das Projektpraktikum (Praktikum II, Variante B) soll im fünften Fachsemester beginnen. Das Theorie-Praxis-Projekt (Praktikum II, Variante A) beginnt in der Regel im dritten Fachsemester und erstreckt sich über zwei Semester.

§ 3

Ziele und Inhalte

(1) Die Praxistätigkeit im Studium dient dazu, Einblicke in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu gewinnen, exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln zu planen, einzuüben und zu evaluieren sowie die Bereitschaft und Kompetenz zu forschendem Lernen zu stärken.

(2) Am Ende des Praktikums I besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Organisation und Arbeitsweisen in Einrichtungen der Sozialen Arbeit; sie haben sich mit den Lebenslagen potenzieller Zielgruppen sowie den formalen und informellen Strukturen in sozialen Räumen und Institutionen vertraut gemacht (Wissenskompetenz).

(3) Sie sind in der Lage, sich unter Berücksichtigung bestimmter Prinzipien ein Arbeitsfeld systematisch zu erschließen (Erschließungskompetenz), die gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren (Aufbereitungskompetenz).

(4) Nach Abschluss des Praktikums II haben die Studierenden exemplarisch professionelles Handeln in ausgewählten sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Interaktionen gelernt. Sie können strukturiert und gezielt Kontakt und Arbeitsbeziehungen zu Klientinnen und Klienten, Teammitgliedern, internen Organisationseinheiten sowie zu externen Kontakt-, Netzwerk- und Kooperationspartnerinnen und -partnern herstellen, Hilfeleistungen planen, strukturieren, angeleitet durchführen und die Ergebnisse evaluieren (Handlungs- und Reflexionskompetenz).

§ 4 Bedeutung der Ziele

(1) Praktikum I: Die frühzeitig erworbenen Kenntnisse über Gegenstände, Arbeitsfelder, Rahmenbedingungen und Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit tragen dazu bei, die Studieninhalte besser verstehen und einordnen zu können. Dadurch wird ein zielgerichtetes Studium begünstigt. Durch teilnehmende Beobachtung und erkundendes Lernen wird ein wichtiger Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz gelegt.

(2) Praktikum II: Die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse sollen praktisch angewendet werden. Durchgeführte Interventionen sollen, bezogen auf die erforderlichen Kompetenzen, reflektiert und daraus Konsequenzen für die eigene Weiterentwicklung abgeleitet werden.

§ 5 Durchführung des Praktikums I (Orientierungspraktikum, 30 Tage)

(1) Das Praktikum I soll im ersten Fachsemester begonnen werden und als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Vor Beginn des Praktikums I ist eine operationalisierte Fragestellung zu formulieren und mit der Leitung der Begleitveranstaltung abzustimmen. Die Fragestellung hat das Ziel, die Hospitation im Arbeitsfeld zu fokussieren.

(3) Das Praktikum I muss bei der Koordinatorin oder dem Koordinator für das Praktikumswesen (vgl. § 8 Abs. 1) angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses (vgl. § 8 Abs. 3).

(4) Das Praktikum I wird in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit durchgeführt. Es kann auch mit der Übernahme kleinerer angeleiteter Aufgaben, der Beteiligung an Besprechungen, Hausbesuchen, Freizeitangeboten usw. in Verbindung stehen.

(5) Bezüglich der Arbeitszeiten gilt, dass an einem Tag maximal acht Stunden und in einer Woche maximal sechs Tage angerechnet werden. Arbeitszeiten an Wochenenden werden nur in Ausnahmefällen in begrenztem Umfang gestattet und bedürfen der vorherigen Zustimmung seitens der Koordinatorin oder des Koordinators für das Praktikumswesen (vgl. § 8 Abs. 1).

(6) Nach Beendigung des Praktikums I ist über die

Ergebnisse ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(7) Das Praktikum I kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeitmaßnahme, nicht in einer Kindertagesstätte oder vergleichbaren Kindergruppe sowie nicht in unterrichtender Tätigkeit im Schul- oder Nachhilfeunterricht oder im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung und nicht im Format einer pädagogisch beaufsichtigten Nachtwache oder in einer Einrichtung mit überwiegend pflegerischem Charakter durchgeführt werden.

(8) Liegen Fehlzeiten von mehr als drei Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 6 Durchführung des Praktikums II (Projektarbeit, 45 Tage)

(1) Das Praktikum II (45 Tage + 1 SWS Begleitveranstaltung + 1 SWS praktikumsbegleitende Supervision durch eine zertifizierte Supervisorin oder einen zertifizierten Supervisor) kann in zwei Varianten abgeleistet werden:

Variante A: Theorie-Praxis-Projekt

oder Variante B: Projektpraktikum.

(2) Für das Projektpraktikum (Variante B) ist ein klar umschriebenes Lern- und Entwicklungsziel zu formulieren, das vor Beginn des Praktikums mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für das Praktikumswesen und der Praktikumsanleitung abzustimmen ist.

(3) Das Praktikum II (Variante B) muss bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für das Praktikumswesen angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses (vgl. § 8 Abs. 3).

(4) Das Praktikum II soll in der Regel als Blockpraktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann es auch in Form eines Teilzeitpraktikums durchgeführt werden. In diesen Fällen gilt, dass pro Praktikumswoche das Praktikum an mindestens zwei Tagen à acht Stunden oder an vier Tagen à vier Stunden geleistet werden soll. Die Praktikumsstelle sowie die Koordinatorin oder der Koordinator für das Praktikumswesen müssen der entsprechend in Aussicht genommenen Regelung vor Beginn des Praktikums schriftlich zustimmen.

(5) Nach Beendigung des Projektpraktikums (Variante B) ist ein Reflexionsbericht vorzulegen. Im Theorie- Praxis-Projekt (Variante A) wird ein Lerntagebuch angefertigt.

(6) Das Praktikum II (beide Varianten) kann nicht in Verbindung mit einer Ferienfreizeitmaßnahme, nicht in einer Kindertagesstätte oder vergleichbaren Kindergruppe sowie nicht in unterrichtender Tätigkeit im Schul- oder Nachhilfebereich oder im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung und nicht im Format einer pädagogisch beaufsichtigten Nachtwache oder in einer Einrichtung mit überwiegend pflegerischem Charakter durchgeführt werden.

(7) Liegen Fehlzeiten von mehr als drei Tagen

vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 7 Begleitveranstaltungen

- (1) Den Praktika sind im Modulhandbuch jeweils Begleitveranstaltungen zugeordnet. Hier erhalten die Studierenden die fachliche und persönliche Unterstützung, die zu einer erfolgreichen Absolvierung der Praktika erforderlich ist.
- (2) Die Begleitveranstaltungen sollen in der Vorlesungszeit sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und das Praktikum somit prozessual begleiten.
- (3) Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 8 Verfahren

- (1) Die zuständige Stelle für die Überwachung des ordnungsgemäßen Verfahrens der Praktika ist die für den Studiengang im Dekanat für Bildungswissenschaften angesiedelte Koordinatorin oder der Koordinator für das Praktikumswesen.
- (2) Nach Beendigung der Praktika bescheinigt die Praktikumsstelle, in welchem Zeitraum das Praktikum durchgeführt und von wem es angeleitet wurde.
- (3) Durch die Dozentin oder den Dozenten der Begleitveranstaltung (Praktikum I) bzw. durch die Koordinatorin oder den Koordinator für das Praktikumswesen (Praktikum II) wird der oder dem Studierenden bescheinigt, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde oder nicht. Es obliegt der oder dem Studierenden, diese Bescheinigung zeitnah im Bereich Prüfungswesen der Universität Duisburg-Essen zur Verbuchung einzureichen.

§ 9 Wiederholung

Nicht erfolgreich abgeleistete Praktika können zweimal wiederholt werden.

§ 10 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit

Während der von der Hochschule genehmigten Praxistätigkeit bleibt der rechtliche Status als Studierende oder Studierender erhalten.

§ 11 Anleitung

Das Praktikum wird in einer Einrichtung Sozialer Arbeit absolviert, in der eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge die Anleitung übernimmt. Die anleitende Person sollte über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Arbeitsfeld verfügen.

§ 12 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit ausgeübt wurden, können als Orientierungspraktikum nach § 5 anerkannt werden, wenn sie für den erfolgreichen Abschluss des Studiums und den angestrebten Beruf der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters bzw. der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen einschlägig und gleichwertig sind und über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten im Umfang von durchschnittlich 19 Stunden pro Arbeitswoche ausgeübt wurden.
- (2) Gleichwertig sind berufspraktische Tätigkeiten, sofern sie in einer sozialarbeiterisch oder sozialpädagogisch geleiteten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, der Gefährdeten- oder Eingliederungshilfe oder der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII erbracht wurden.
- (3) Vorwiegend pflegerische, beaufsichtigende, hauswirtschaftliche oder administrative Tätigkeiten in Einrichtungen der vorgenannten Art sind nicht einschlägig. Berufspraktische Tätigkeiten als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger bzw. als Kindergärtnerin oder Kindergärtner können aufgrund mangelnder Gleichwertigkeit nicht anerkannt werden.
- (4) Berufspraktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit an der Universität Duisburg-Essen verrichtet wurden, können als Projektpraktikum oder Theorie-Praxis-Projekt (Praktikum II) nach § 6 dieser Ordnung anerkannt werden, sofern die ausgeübten Tätigkeiten in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit erbracht und durch hochschulische begleitende Lehrveranstaltungen einschließlich Supervision und Reflexionsgruppen komplettiert wurden. Einschlägig sind die nach Abs. 2 genannten Einrichtungen. Nicht einschlägig sind die unter Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten; nicht gleichwertig sind die unter Abs. 3 Satz 2 genannten Tätigkeiten.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach Abs. 1 ist an die für das Praktikumswesen zuständige Koordinatorin oder den Koordinator schriftlich unter Beibringung entscheidungsrelevanter Dokumente und Zeugnisse zu stellen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben sind.
- (2) Bereits nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 26.07.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 745 / Nr. 103) abgeleistete Praxistätigkeiten werden übertragen.

**§14
In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg- Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg- Essen vom 26.07.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 745 / Nr. 103) außer Kraft. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.03.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes o- der des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen